

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

Der Bundesverband evangelischer Erziehungseinrichtungen trägt den Namen: Evangelischer Erziehungsverband (EREV). Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister in Hannover eingetragen.

Er ist als Fachverband dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.

§ 2 – Zweck

Der EREV ist der Zusammenschluß von evangelischen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen der Jugendhilfe. Er hat den Zweck, sie in Fachfragen zu beraten und zu fördern. Darüber hinaus vertritt er die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber kirchlichen und staatlichen Organen. Er setzt Impulse für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe und für eine christlich verantwortete Pädagogik in den Mitgliedseinrichtungen.

Er veranstaltet Tagungen und Fortbildungslehrgänge und unterrichtet die Öffentlichkeit, insbesondere über Entwicklungstendenzen, die für den pädagogischen Auftrag der Mitglieder von Bedeutung sind.

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind rechtsfähige evangelische Einrichtungen, Verbände und Vereinigungen, zu deren Aufgaben die Erziehung und Förderung junger Menschen gehört. Sie müssen Mitglied im diakonischen Werk einer Landeskirche bzw. der evangelischen Kirche in Deutschland sein. Gastmitglieder des Verbandes sind Dienste, Einrichtungen, Verbände und Vereinigungen, die sich mit den in § 2 der Satzung beschriebenen Zielsetzungen des Verbandes identifizieren.

Gastmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind jedoch berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes und an den Mitgliederversammlungen – jedoch ohne Stimmrecht – teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand entscheidet. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet auf Antrag des Mitglieds zum Ablauf des Kalenderjahres, wenn der Antrag spätestens zum 30. September schriftlich erklärt worden ist. Sie erlischt mit sofortiger Wirkung durch Ausschluß. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, wenn es wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des EREV schadet. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den EREV solidarisch bei der Verwirklichung der Ziele diakonischer Erziehungsarbeit. Sie geben dem EREV Informationen für die Verbandsarbeit. Die Mitglieder tragen ergänzend zur Kostendeckung der Verbandsarbeit des EREV durch Mitgliedsbeiträge bei. Die Höhe dieser Beträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 – Organe

Organe des Verbandes sind:

**Die Mitgliederversammlung,
der Fachbeirat,
der Vorstand.**

Für Fachfragen können Fachausschüsse gebildet werden.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Mitgliedseinrichtungen, -verbänden und -vereinigungen entsandten Personen. Sie vertreten die Mitglieder mit Sitz und Stimme. Der Geschäftsführer des EREV gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Tagungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragt, muß innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Stimmzahl richtet sich nach der Höhe der Erlöse aus Erziehungshilfeleistungen. Für je angefangene 400 EURO Mitgliedsbeitrag eines Trägers ergibt sich 1 Stimme.

§ 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (a) Wahl des Vorstandes,
- (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (c) die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes,
- (d) die Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer und die Durchsicht und Beratung des geprüften Jahresabschlusses,
- (e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle,
- (f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins gem. § 13 dieser Satzung,
- (g) die Beschlußfassung über Größe, Zusammensetzung und Amtsperiode des Fachbeirates,
- (h) Anregungen und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit des Verbandes zu geben.

§ 8 – Fachbeirat

Der Fachbeirat reflektiert die Aufgaben des EREV und berät den Vorstand im Sinne von § 2 der Satzung. Er informiert über die aktuellen Entwicklungen innerhalb der Einrichtungen und Verbände. Er unterstützt den Vorstand, initiiert Schwerpunktplanungen und regt die Bildung von Ausschüssen an. Arbeitsergebnisse des Fachbeirates werden an den Vorstand weitergeleitet.

Die Mitglieder des Fachbeirates werden von den Fachverbänden bzw. Landesverbänden und gliedkirchlichen Diakonischen Werken namentlich benannt und vom Vorstand bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Fachbeirates teil. Der Fachbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7-15 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Für die Wahl des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung eine Wahlordnung beschlossen.

Der Vorstand beruft ein weiteres von der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. benanntes Mitglied hinzu.

Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder, die den Aufgaben des Verbandes nahestehen, berufen.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden ersetzt durch das Aufrücken der Kandidaten, die bei der Vorstandswahl die nächsthöhere Stimmzahl erhielten.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den 1. und 2. Stellvertreter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Verein wird durch diesen Vorstand gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er unterhält eine Geschäftsstelle und stellt den Geschäftsführer an. Er genehmigt den vom Geschäftsführer zu erstellenden Wirtschaftsplan und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Für die Geschäftsführung erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die insbesondere auch die Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Geschäftsführers regelt.

§ 11 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Überschüsse und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder gestrichen, ist vorher die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 12 – Satzung, Auflösung

Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen erfordert eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Er bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 13 – Wegfall-Klausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., das als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist. Das Diakonische Werk hat das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Hannover, Juni 2002